

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
https://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/23-006	Mag. Kreuzberger-Bartenstein	451	31.01.2023

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH (FN 358315i) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die Alpensat Broadcast GmbH, in 3100 St. Pölten, Wernerstraße 41, das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 9 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.000,-	1 Tag	Keine	§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Alpensat Broadcast GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

100,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1.100,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/23-006** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 09.11.2022, KOA 2.300/22-072, hat die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die Alpensat Broadcast GmbH die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.06.2022 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlicher der Alpensat Broadcast GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die Alpensat Broadcast GmbH das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Dem Antrag des Beschuldigten vom 30.06.2022 entsprechend wurde die Frist zur schriftlichen Rechtfertigung durch die KommAustria bis zum 07.09.2022 erstreckt.

Der Beschuldigte nahm mit Schreiben vom 07.09.2022 Stellung und gab dabei zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung im Wesentlichen an, dass es objektiv richtig sei, dass im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 13.06.2022 das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.tv“, ausgestrahlt wurde, ohne dass die Alpensat Broadcast GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt habe. Aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen über die letzten zehn Jahre einerseits und pandemiebedingter Schwierigkeiten in der Organisation andererseits sei die Kalendrierung für die Neubeantragung der Zulassung bedauerlicherweise außer Evidenz geraten. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kalendrierung eines Zeitraums von zehn Jahren für kleine Unternehmen administrativ nicht einfach sei. Das Auslaufen sei insbesondere auch deshalb nicht aufgefallen, weil die RTR-GmbH für die Rechnungsperioden Q3/2021 und Q4/2021 weiterhin die Umlage eingefordert habe, die von der Alpensat Broadcast GmbH auch bezahlt worden sei. Auch deshalb sei kein Grund vorhanden gewesen, von einem Auslaufen der Zulassung auszugehen. Letztlich habe die Alpensat Broadcast GmbH von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) mit Schreiben vom 10.02.2022 erfahren, dass die Zulassung ausgelaufen sei und habe in der Folge umgehend eine Neubeantragung vorgenommen wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben. Bei früherem Hinweis auf das Auslaufen der Zulassung hätte die Alpensat Broadcast GmbH selbstverständlich früher bzw. rechtzeitig vor Auslaufen den Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung gestellt. Aufgrund der guten Kommunikation des Unternehmens mit der KommAustria hätte der Beschuldigte dabei auf eine frühere Kontaktaufnahme durch die KommAustria gehofft, um dieses Verfahrens von vornherein zu vermeiden. Die nachfolgende rasche Neuzuteilung der Zulassung zeige auch, dass es von vornherein keine Zuteilungshindernisse gegeben habe.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Beschuldigte das Absehen von einer Verwaltungsstrafe. Mit den geschilderten Umständen sei im Sinn der Lehre und Judikatur glaubhaft gemacht worden, dass den Beschuldigten an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dennoch würde er zum Ausdruck bringen wollen, dass er sein objektives Versäumnis bedaure.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Alpensat Broadcast GmbH ist eine zu FN 358315i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten und einer Stammeinlage von 35.000,- Euro.

Die Alpensat Broadcast GmbH war Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „VISIT-

X.tv“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids. Der Bescheid wurde am 17.06.2011 zugestellt und ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2011 am 21.06.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die zehnjährige Zulassung ist somit mit 21.06.2021 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Alpensat Broadcast GmbH die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“ wurde der Alpensat Broadcast GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2022, KOA 2.135/22-008, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt. Der Bescheid ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2022 am 21.06.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 wurde das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ als deutschsprachiges 24-Stunden-Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten von der Alpensat Broadcast GmbH über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die Alpensat Broadcast GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

Der Beschuldigte ist seit dem 08.02.2011 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH. Im Tatzeitraum war für die Alpensat Broadcast GmbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Die KommAustria geht von einem Bruttojahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von XXX Euro aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen, der Zulassungsdauer und dem genehmigten Programm der Alpensat Broadcast GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitraumes der Ausstrahlung des Satellitenprogramms „VISIT-X.tv“ ohne (rechtskräftige) Zulassung ergeben sich aus den amtswegigen Ermittlungen der KommAustria und wurden von der Alpensat Broadcast GmbH im Wesentlichen nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch, der Stellungnahme des Beschuldigten und den Verfahrensakten der KommAustria.

Vom Beschuldigten wurde nicht vorgebracht, dass im Tatzeitraum ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 AMD-G für die Alpensat Broadcast GmbH bestellt war.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.). Das angenommene Bruttojahreseinkommen in Höhe von XXX Euro beruht auf folgenden Überlegungen: Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH tätig. Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Allgemeine Einkommensbericht 2022 der Statistik Austria, der für unselbständige erwerbstätige, männliche Führungskräfte (abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/allgemeiner-einkommensbericht>, „Unselbständige Erwerbstätige - Berufsgruppen“, Tabelle 3) im Jahr 2021 im arithmetischen Mittel ein Bruttojahreseinkommen von XXX Euro ausweist (dies entspricht gemäß Brutto-

Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen, der von 14 Monatsgehältern ausgeht, einem monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von XXX Euro). Es ist davon auszugehen, dass die Höhe des Betrages des Jahres 2021 auch dem jährlichen Bruttodurchschnittseinkommen im Jahr 2022 bzw. 2023 nahekommt. Ein solches Einkommen erscheint ferner auch vor dem Hintergrund der Größe des vom Beschuldigten geleiteten Unternehmens realistisch.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen, wer Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der In-Kraft-getretenen Novellen des AMD-G ist anzumerken, dass sich gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Da die derzeit geltende Rechtslage des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 55/2022, weder eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen noch des zulässigen Sanktionsrahmens mit 40.000,- Euro vorsieht, erweist sie sich in ihren Gesamtauswirkungen für den Täter nicht als günstiger. Die Anwendung der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage widerspricht somit nicht dem Günstigkeitsprinzip. Es gelangt somit § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, und somit jene Fassung, welche zum Zeitpunkt des die Strafbarkeit begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, zur Anwendung.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand:

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) – (8) ...“

Die Alpensat Broadcast GmbH hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ im Zeitraum von zehn Jahren bis zum 21.06.2021 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“ ist mittels Bescheides vom 13.06.2022, KOA 2.135/22-008, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt worden. Der Bescheid ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2022 am 21.06.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 verfügte die Alpensat Broadcast GmbH über keine (rechtskräftige) Zulassung zur Verbreitung des Programms „VISIT-X.tv“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal.

Dadurch, dass die Alpensat Broadcast GmbH im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ über den genannten Satelliten ausstrahlte und somit entgegen § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, wurde der objektive Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G in diesem Zeitraum erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G war bei der Alpensat Broadcast GmbH im Tatzeitraum nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der Alpensat Broadcast GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fernsehveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung dargelegt, dass aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen über die letzten zehn Jahre einerseits und pandemiebedingter Schwierigkeiten in der Organisation andererseits die Kalendrierung für die Neubeantragung der Zulassung bedauerlicherweise außer Evidenz geraten sei. Ferner hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kalendrierung eines Zeitraums von zehn Jahren für kleine Unternehmen administrativ nicht einfach sei. Das Auslaufen sei insbesondere auch deshalb nicht aufgefallen, weil die RTR-GmbH für die Rechnungsperioden Q3/2021 und Q4/2021 weiterhin die Umlage eingefordert habe, die von Alpensat Broadcast GmbH auch bezahlt worden sei. Auch deshalb sei kein Grund vorhanden gewesen, von einem Auslaufen der Zulassung auszugehen. Bei früherem Hinweis auf das Auslaufen der Zulassung hätte die Alpensat Broadcast GmbH selbstverständlich früher bzw. rechtzeitig vor Auslaufen den Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung gestellt. Aufgrund der guten Kommunikation des Unternehmens mit der KommAustria hätte der Beschuldigte dabei auf eine frühere Kontaktaufnahme durch die KommAustria gehofft, um dieses Verfahrens von vornherein zu vermeiden. Die nachfolgende rasche Neuzuteilung der Zulassung zeige auch, dass es von vornherein keine Zuteilungshindernisse gegeben habe.

Dieses Vorbringen enthält insgesamt keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum in der Alpensat Broadcast GmbH ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur rechtzeitigen Beantragung einer neuerlichen Zulassung bzw. der Nichtveranstaltung von Satellitenfernsehen ohne Zulassung nachzukommen.

Die Ausführungen des Beschuldigten behaupten weder das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems noch wird dessen Funktionsweise dargelegt. Der Hinweis auf Umstrukturierungen, pandemiebedingte Schwierigkeiten in der Organisation sowie die Aussage, dass die Kalendrierung für die Neubeantragung der Zulassung außer Evidenz geraten sei, belegen ebenso wie die Tatsache, dass über einen längeren Zeitraum ohne Zulassung gesendet wurde, ehe eine Neuzulassung beantragt wurde, das Fehlen eines entsprechenden Kontrollsystems.

Soweit der Beschuldigte zur Rechtfertigung der Verwaltungsübertretung auf externe Faktoren wie die laufende Inrechnungstellung und Bezahlung des Finanzierungsbeitrags an die RTR-GmbH für die Rechnungsperioden Q3/2021 und Q4/2021 verweist, hält die KommAustria fest, dass die administrativen Erfordernissen entsprechenden Abläufe im Zusammenhang mit der Einhebung des Finanzierungsbeitrags durch die RTR-GmbH keinen Einfluss auf das Bestehen oder die Laufzeit einer Fernsehzulassung haben. Die Dauer einer Zulassung ergibt sich demnach ausschließlich aus dem entsprechenden Zulassungsbescheid, was dem Beschuldigten als langjährigen Geschäftsführer eines Fernsehunternehmens bekannt sein musste. Ebenso wenig ist für den Beschuldigten etwas auf Verschuldensebene gewonnen, wenn er darlegt, dass er sich als Geschäftsführer einen rechtzeitigen Hinweis auf das Auslaufen der Zulassung durch die Behörde erhofft hätte; abgesehen davon, dass mangels gesetzlicher Verpflichtung kein Anspruch auf einen solchen

Hinweis besteht, verdeutlicht dieses Vorbringen einmal mehr, dass im Unternehmen selbst gerade kein bestehendes Kontrollsystem implementiert war.

Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsführers eines Fernsehunternehmens hätte jedoch geboten, dass der Beschuldigte als nach außen vertretungsbefugter Geschäftsführer und strafrechtlich Verantwortlicher der Alpensat Broadcast GmbH Vorsorge dafür trifft, dass die Gesellschaft selbstständig ihre gesetzlichen Pflichten wahrnimmt. Daran vermag weder die Tatsache, dass es sich um ein behauptetermaßen kleines Unternehmen handelt, noch der Hinweis, dass aufgrund fehlender Zulassungshindernisse die Zulassung rasch wiedervergeben werden konnte, etwas zu ändern.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G verletzt und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung von § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, wonach Voraussetzung für die Veranstaltung von Satellitenfernsehen eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde ist, handelt es sich um eine Umgehung einer Vorschrift, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung der regulatorischen Tätigkeit ist. Die sachliche Begründung für den insoweit „erschweren“ Zugang zur Verbreitungstechnologie Satellit liegt u.a. in der großräumigen, weit über die Landesgrenzen hinausgehenden Empfangbarkeit, zudem stellt die Satellitenverbreitung erhebliche

Anforderungen an ausreichende finanzielle Voraussetzungen, die eine nähere Prüfung rechtfertigen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 469).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Alpensat Broadcast GmbH bereits zuvor über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen verfügt hat und ihr von der KommAustria auch in der Folge wieder eine Zulassung zur Verbreitung ihres Programms „VISIT-X.tv“ über Satellit erteilt wurde. Auch die Konstellation, dass das Ende der Zulassung „außer Evidenz geraten“ und die Programmveranstaltung in der Folge ohne aufrechte Zulassung fortgesetzt worden sei, stellt nach Ansicht der KommAustria einen typischen Fall einer Verletzung von § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dar, womit schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist (vgl. Bescheide der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 2.300/19-014 sowie vom 01.06.2022, KOA 2.300/22-031 und KOA.300/22-033). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Senden ohne Zulassung über einen längeren Zeitraum erstreckte. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, da vom Beschuldigten als Geschäftsführer eines Fernsehveranstalters zu erwarten ist, sich einen Überblick über die regulatorischen Voraussetzungen der Fernsehveranstaltung und hier insbesondere über die Dauer der erteilten Zulassungen zu verschaffen. Auch insofern stellt der gegenständliche Fall eine typische Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden und auch aus diesem Grund nicht von einer Strafe abgesehen werden kann.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass sich aus der Strafdrohung von bis zu 40.000,- Euro gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G ergibt, dass dem Veranstalter eines Satellitenfernsehprogramms ohne Zulassung schon per se durch den Gesetzgeber ein hoher Unrechtsgehalt zugemessen wurde (zur Bedeutung des Strafrahmens für die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes vgl. etwa BVwG 14.03.2019, W 271 2211503-1/9E).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat weder zu seinen Einkommensverhältnissen noch zu seinen Vermögensverhältnissen oder zu allfälligen Sorgepflichten Angaben gemacht. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Basierend auf den Schätzungen der KommAustria wird von einem Bruttojahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von XXX Euro ausgegangen, wobei aufgrund fehlender Offenlegung keine Obsorge- und Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind.

Als strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten zu berücksichtigen. Es liegen keine Strafschwerungsgründe vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – das Senden ohne Zulassung erfolgte über einen längeren Zeitraum – und der Einkommensverhältnisse war daher eine Strafe in Höhe von 1.000,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 40.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß

der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Alpensat Broadcast GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 100,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/23-006 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit

stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)